



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-83/2023	
Fachbereich	
Federführendes Amt	Kämmerei
Sachbearbeiter	inga Söhn
Aktenzeichen	
Datum	11.07.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Lorch	17.07.2023	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	14.09.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch	20.09.2023	beschließend

Betreff:

Freigabe von überplanmäßigen Aufwendungen und Investitionszahlungen 2022 i.R.d. der Jahresabschlussaufstellung zum 31.12.2022

Beschlussvorschlag:

1. In der Ergebnisrechnung 2022 werden überplanmäßige Aufwendungen i.H.v. 7.287,72 € nachträglich freigegeben, § 100 HGO analog. Die Mehraufwendungen werden durch entsprechende Minderaufwendungen der übrigen Budgetebenen (BGE) bzw. durch deutlicher Mehrerträge in anderen BGE insgesamt gedeckt.
2. In der Finanzrechnung 2022 werden Investitionsauszahlungen i.H.v. 8.493,24 € nachträglich freigegeben / zur Kenntnis genommen, § 100 HGO analog. Die Deckung erfolgt durch entsprechende Minderauszahlungen anderer Teilfinanzhaushalte.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Der Jahresabschluss 2022 befindet sich bereits im Aufstellungsverfahren (Magistrat). Der Magistrat leitet die Vorlage zur Aufstellung – nur mit den Gesamtrechnungen – der Stadtverordnetenversammlung zu und unterrichtet somit die Stadtverordnetenversammlung über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses der Stadt Lorch zum 31.12.2022, § 112 (9) HGO.

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2022 konnten zusätzliche Bedarfe festgestellt werden, die nachträglich freizugeben sind. Hierzu wird im Folgenden ausgeführt.

Budgetauswertung auf Ergebnisebene (§ 4 Abs. 1 GemHVO)

Die Budgetierung erfolgte auf Ebene der Teilhaushalte gemäß § 4 Abs. 1 GemHVO und wurde auf Ebene der Teilergebnishaushalte (-rechnungen) in Form von Budgetebenen (BGE) abgebildet (auf der Ebene der Produktbereiche). Für das Haushaltsjahr 2022 galt weiterhin, dass gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets für zahlungswirksame Mehraufwendungen innerhalb des gleichen Budgets verwendet werden dürfen. Weiterhin erfolgte die gesetzlich vorgeschriebene Trennung zwischen den Ansätzen des Ergebnis- und Finanzhaushaltes (-rechnung). Die Beurteilung der Budgeteinhaltung richtete sich nach § 20 Abs. 1 und 3 GemHVO, wonach alle zahlungswirksamen Aufwendungen / veranschlagten Auszahlungen in einem Budget gegenseitig deckungsfähig waren, zuzüglich der in Anlehnung an § 19 Abs. 2 GemHVO entstanden Mehrerträge. Ausnahme hiervon sind die Personal- / Versorgungsaufwendungen, Sonderpostenaufösungen und Abschreibungen. Diese bilden ein eigenes Budget mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit.

Budgetebene	Mehrbedarf (+) / Minderbedarf (-) (Aufwand)	anrechenbarer Mehrertrag (-) / Minderertrag(+)	Saldo / Freigabe nach § 100 HGO (+)
BGE 01 Innere Verwaltung	-54.730,52 €	30.888,42 €	-23.842,10 €
BGE 02 Sicherheit und Ordnung	-4.609,69 €	-48.503,13 €	-53.112,82 €
BGE 04 Kultur und Wissenschaft	-13.310,41 €	-290,00 €	-13.600,41 €
BGE 05 Soziale Leistungen	-3.629,85 €	0,00 €	-3.629,85 €
BGE 06 Kinder-/Jugend- und Familienhilfe	-50.613,31 €	11.794,39 €	-38.818,92 €
BGE 08 Sportförderung	+647,84 €	0,00 €	+647,84 €
BGE 10 Bauen und Wohnen	-21.168,31 €	1.270,80 €	-19.897,51 €
BGE 11 Ver- und Entsorgung	-16.831,55 €	-11.203,88 €	-28.035,43 €
BGE 12 Verkehrsflächen und - anlagen/ÖPNV	-31.752,39 €	-11.458,21 €	-43.210,60 €
BGE 13 Natur- und Landschaftspflege	-186.642,32 €	+196.549,88 €	+9.907,56 €
BGE 15 Wirtschaft und Tourismus	20.545,06 €	-13.905,18 €	+6.639,88 €
BGE 16 Allgemeine Finanzwirtschaft	69.450,65 €	-327.616,26 €	-258.165,61 €
<i>Personalkosten Gesamthaushalt</i>	<i>450.706,16 €</i>	<i>-630.606,20 €</i>	<i>-179.900,04 €</i>
<i>Sopo_AfA Gesamthaushalt</i>	<i>221.259,14 €</i>	<i>-111.018,24 €</i>	<i>110.240,90 €</i>

Die Mehraufwendungen von **647,84 €** in BGE 08 Sportförderung betreffen Erhöhung der Aufwandsentschädigung und Fahrtkosten des Sport Coach.

Eine Freigabe nach § 100 HGO ist bei der BGE 13 nicht erforderlich. Es liegen keine Mehraufwendungen vor; die Mindererträge überschreiten die Minderaufwendungen, so dass hier ein positives Ergebnis dargestellt wird.

Die verbleibenden Mehraufwendungen von **6.639,88 €** in BGE 15 Wirtschaft und Tourismus betreffen Mehraufwendungen für Energiekosten/Heizöl von Gemeindehäusern.

Im Bereich der SoPo und AfA gibt es resultierend aus einem Mehraufwand i. H. v. 221.259,14 € und einem Mehrertrag von 111.018,24 € einen verbleibenden Mehrbedarf von 110.240,90 €. Dieser ist jedoch zahlungsunwirksam und bedarf nach § 100 Abs. 4 HGO keiner weiteren Beschlussfassung.

Insgesamt bedürfen **7.287,72 €** der nachträglichen Freigabe durch die Stadtverordnetenversammlung, § 100 HGO. Die Mehraufwendungen sind durch entsprechende Minderaufwendungen anderer Budgetebenen (BGE) gedeckt bzw. durch deutliche Mehrerträge in anderen Budgetebenen. Mit der Aufstellung über den Jahresabschluss 2022 erfolgt eine gesonderte Beschlussfassung zu diesen Mehraufwendungen.

Budgetauswertung auf Finanzebene (§ 4 Abs. 1 GemHVO)

Nr.	Teilhaushalt	Ansatz Auszahlung	Ergebnis Auszahlung	Verb. (+) / Verschl. (-)
01	Innere Verwaltung	-20.000,00 €	-21.220,03 €	-1.220,03 €
02	Sicherheit und Ordnung	-125.042,38 €	-40.556,18 €	84.486,20 €
04	Kultur und Wissenschaft	-50.000,00 €	0,00 €	50.000,00 €
06	Kinder-/Jugend- und Familienhilfe	-575.800,00 €	-3.040,00 €	572.760,00 €
08	Sportförderung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10	Bauen und Wohnen	-142.294,13 €	-34.373,79 €	107.920,34 €
11	Ver- und Entsorgung	-1.580.429,01 €	-104.942,71 €	1.475.486,30 €
12	Verkehrsflächen und -anlagen/ÖPNV	-277.500,00 €	0,00 €	277.500,00 €
13	Natur- und Landschaftspflege	-4.765,08 €	-5.239,36 €	-474,28 €
15	Wirtschaft und Tourismus	-385.645,35 €	-164.801,75 €	220.843,60 €
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	-13.430,00 €	-12.203,04 €	1.226,96 €
		-3.174.905,95 €	-386.376,86 €	2.788.529,09 €

Auf Ebene des Teilfinanzhaushaltes 01 Innere Verwaltung entstanden im Rahmen des Relaunches der Homepage Mehrauszahlungen i. H. v. **1.220,03 €**. Diese konnten mit Mehreinzahlungen i. H. v. 9.000,00 € auf gleicher Investitionsbudgetebene gedeckt werden.

Auf Ebene des Teilfinanzhaushaltes 13 Natur- und Landschaftspflege entstanden Mehrauszahlungen i. H. v. **474,28 €**, diese bedürfen der nachträglichen Freigabe durch die Stadtverordnetenversammlung, § 100 HGO Beschlussfassung notwendig.

gez. Ivo Reißler
Bürgermeister